

## ■ Einkommensteuer und Familienleistungsausgleich: Eckwerte 2005 - 2026

Jahr	Grundfreibetrag in €	Eingangssteuersatz in %	Spitzensteuersatz in %	Beginn der Steuerbelastung		Jährliche Freibeträge je Kind in €			Monatliches Kindergeld (Euro)			
				Steuerklasse I/0	III/0	Gesamt	Kinderfreibetrag	Betreuung/Erziehung	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. + weitere Kinder
2005	7.664	15,0	42,0	10.784	20.418	5.808	3.648	2.160	154	154	154	179
2006	7.664	15,0	42,0	10.784	20.418	5.808	3.648	2.160	154	154	154	179
2007	7.664	15,0	42,0 (45,0*)	10.784	20.418	5.808	3.648	2.160	154	154	154	179
2008	7.664	15,0	42,0 (45,0*)	10.784	20.418	5.808	3.648	2.160	154	154	154	179
2009	7.834	14,0	42,0 (45,0*)	10.997	20.844	6.024	3.864	2.160	164	164	170	195
2010	8.004	14,0	42,0 (45,0*)	10.674	20.210	7.008	4.368	2.640	184	184	190	215
2011	8.004	14,0	42,0 (45,0*)	10.821	20.402	7.008	4.368	2.640	184	184	190	215
2012	8.004	14,0	42,0 (45,0*)	10.863	20.482	7.008	4.368	2.640	184	184	190	215
2013	8.130	14,0	42,0 (45,0*)	11.049	20.845	7.008	4.368	2.640	184	184	190	215
2014	8.354	14,0	42,0 (45,0*)	11.352	21.453	7.008	4.368	2.640	184	184	190	215
2015	8.472	14,0	42,0 (45,0*)	11.550	21.843	7.152	4.512	2.640	188	188	194	219
2016	8.652	14,0	42,0 (45,0*)	11.823	22.381	7.248	4.608	2.640	190	190	196	221
2017	8.820	14,0	42,0 (45,0*)	12.038	22.896	7.356	4.716	2.640	192	192	198	223
2018	9.000	14,0	42,0 (45,0*)	12.354	23.434	7.428	4.788	2.640	194	194	200	225
2019	9.168	14,0	42,0 (45,0*)	12.618	23.956	7.620	4.980	2.640	204	204	210	235
2020	9.408	14,0	42,0 (45,0*)	12.975	24.663	7.812	5.172	2.640	204	204	210	235
2021	9.744	14,0	42,0 (45,0*)	13.454	25.535	8.388	5.460	2.928	219	219	225	250
2022	10.347	14,0	42,0 (45,0*)	14.523	27.170	8.548	5.620	2.928	219	219	225	250
2023	10.908	14,0	42,0 (45,0*)	15.480	28.774	8.952	6.024	2.928	250	250	250	250
2024	11.604	14,0	42,0 (45,0*)	16.492	30.706	9.540	6.612	2.928	250	250	250	250
2025	12.096	14,0	42,0 (45,0*)			9.600	6.672	2.928	255	255	255	255
2026	12.348	14,0	42,0 (45,0*)			9.756	6.828	2.928	259	259	259	259

\* Spitzensteuersatz 2026: ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 69.879 €; „Reichensteuer“: 2026: oberhalb von 277.826 € zu versteuerndes Jahreseinkommen (Ledige)

Quelle: Bundesfinanzministerium



## **Einkommensteuer und Familienleistungsausgleich: Eckwerte 2005 – 2026**

Verfolgt man die Belastung der Einkommen durch die Einkommensteuer im Zeitverlauf seit 2005, so haben dabei die Eckwerte des Steuertarifs eine entscheidende Bedeutung: Dies betrifft vor allem die Höhe von Grundfreibetrag, Eingangssteuersatz, Spitzensteuersatz und den Progressionsverlauf der Steuerbelastung. Ersichtlich wird, dass der Grundfreibetrag immer wieder angehoben worden ist, um der allgemeinen Einkommensentwicklung Rechnung zu tragen. Er liegt im Jahr 2026 bei 12.348 Euro und soll sicherstellen, dass das zur Bestreitung des Existenzminimums nötige Einkommen nicht durch Steuern gemindert wird. Der Eingangssteuersatz und der Spitzensteuersatz sind hingegen recht stabil: Die Sätze liegen seit 2009 bei 14 % und 42 %.

[Abbildung III.19](#) ist zu entnehmen, welche Auswirkungen die Eckwerte für den Tarifverlauf haben. Dabei muss zwischen den Verläufen der durchschnittlichen Belastung und der Grenzsteuerbelastung (vgl. [Abbildung III.21a](#) und [Abbildung III.21b](#)) unterschieden werden.

Die Regelungen der Einkommensteuer haben direkte Auswirkungen auf den steuerlichen Familienleistungsausgleich: Der Grundfreibetrag errechnet sich nach Maßgabe der Entwicklung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums. Der Grundfreibetrag wiederum ist der Orientierungswert für den Kinderfreibetrag und auch für das Kindergeld (vgl. [Tabelle VII.14](#)). Die monatliche Höhe des Kindergeldes hing bis 2022 von der Ordnungszahl der Kinder ab, seit 2023 wird ein einheitlicher Betrag je Kind ausgezahlt, er liegt 2026 bei 259 Euro im Monat.

Kindergeld und Kinderfreibeträge sind miteinander verknüpft und können alternativ genutzt werden; die eine Leistungsform schließt also die andere aus. Das Kindergeld wird in der Regel durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt (vgl. zum Familienleistungsausgleich auch [Abbildung VII.99](#) und [Tabelle VII.14](#)).

### **Kinderfreibeträge und Steuergerechtigkeit**

Bezieher\*innen hoher Einkommen (zu versteuerndes Einkommen) profitieren von den Kinderfreibeträgen. Ihre steuerliche Entlastung übersteigt die Höhe des Kindergelds. Dieser Effekt ist eine Folge des Prinzips der Steuergerechtigkeit. Es geht darum, den Rückgang des Lebensstandards von Eltern mit Kindern gegenüber kinderlosen Paaren bzw. gegenüber Eltern mit weniger Kindern innerhalb gleicher Einkommensgruppen insofern zu beschränken, als die geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Eltern mit Kindern steuerlich berücksichtigt wird.

Ein Beispiel: So ist zu berücksichtigen, dass ein Ehepaar mit zwei Kindern und einem Jahreseinkommen von 70.000 Euro steuerlich nicht so leistungsfähig ist wie ein gleich gutverdienendes kinderloses Ehepaar. Das Einkommen, das für den Unterhalt der Kinder (zumindest für den

existentiellen Sachbedarf sowie für den Erziehungs- und Betreuungsaufwand) eingesetzt werden muss, soll nicht noch durch Steuerabzüge vermindert, sondern durch Berücksichtigung eines Freibetrags von der Besteuerung freigestellt werden.

Im Ergebnis bedeutet dieses Prinzip der Steuergerechtigkeit durch Einführung eines Steuerfreibetrages, dass sich die Entlastungen der Familien mit steigendem Einkommen erhöhen: Denn entsprechend des progressiven Verlaufs des Einkommensteuertarifs wirkt sich die durch einen Kinderfreibetrag bewirkte Verminderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei einem Ehepaar mit einem Spitzenverdienst sehr viel stärker aus als bei einem Ehepaar mit mittlerem Einkommen. Völlig leer gehen jene Familien aus, die überhaupt keine direkten Steuern zahlen. Hier handelt es sich zumeist um niedrigverdienende (junge) Familien, die mit ihrem Einkommen den steuerlichen Grundfreibetrag nicht übersteigen, sowie um nichterwerbstätige Arbeitslose, Grundsicherungsempfänger und Alleinerziehende.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zur Steuerfreiheit des Existenzminimums ausdrücklich diesen Grundsatz der horizontalen Steuergerechtigkeit betont. Freigestellt wird allerdings, wie die steuerliche Gleichbehandlung erreicht werden soll, ob durch Abzug eines Betrages von der steuerlichen Bemessungsgrundlage (steuerlicher Kinderfreibetrag), durch einen Kindergrundfreibetrag, durch die Zahlung von Kindergeld oder durch eine Kombination dieser Maßnahmen. Wenn die Freistellung des Existenzminimums sowie des Erziehungs- und Betreuungsbedarfs von der Besteuerung durch die Zahlung von Kindergeld erreicht werden soll, dann muss das Kindergeld so hoch sein, dass es in allen Einkommensgruppen, also auch in der höchsten Einkommensgruppe, der steuerlichen Entlastungswirkung eines Freibetrages entspricht.

Den Steuerpflichtigen muss nach Erfüllung seiner Einkommenssteuerschuld von ihrem Einkommen zumindest so viel verbleiben, wie sie zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und – unter Berücksichtigung von Artikel 6 Abs. 1 GG – desjenigen seiner Familie bedürfen (Existenzminimum). Die Höhe des dabei steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem anerkannten Mindestbedarf ab.

Die entsprechende Einschätzung erfolgt alle zwei Jahre neu im Existenzminimumbericht der Bundesregierung. Danach darf das von der Einkommenssteuer zu verschonende Existenzminimum nicht den Mindestbedarf nach dem Sozialhilferecht unterschreiten. Dieser fungiert somit als Maßgröße für das einkommenssteuerrechtliche Existenzminimum, was auch sinngemäß für die Ermittlung des Existenzminimums eines Kindes gilt. Da die Leistungsfähigkeit von Eltern über den existenziellen Sachbedarf und den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf hinaus generell durch den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes gemindert wird, ist auch dieser Bedarf im Steuerrecht – zusätzlich zum sächlichen Existenzminimum – von der Einkommensteuer zu verschonen.

Unter Zugrundelegung der Regelbedarfe der Grundsicherung (SGB II) und der Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe gemäß SGB XII, der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten ergibt sich dabei für das Jahr 2026 für ein Kind ein steuerlicher Freibetrag von 9.756 Euro einschließlich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs

## Quelle

Bundesministerium der Finanzen (2025): [Datensammlung zur Steuerpolitik](#), Ausgabe 2025

Bundesministerium der Finanzen (2026): [BMF-Monatsbericht Februar 2026](#)

Stand der Bearbeitung: 14.04.2026